



DAS
BAYERISCHE
BAUWERBE

BLICKPUNKT BAU



1

BEILAGEN:

Muster für die Berechnung des
Zuschlagsatzes für die lohngebundenen
Kosten ab 1. Januar 2020

Unternehmer-Info Bau
Betriebswirtschaft 11/2020:
Elektronische Rechnungen / Teil III

| 2020



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

ich hoffe, Sie sind gut in das Jahr 2020 gestartet. Rund um den Jahreswechsel sind noch eine Reihe wichtiger Weichen für unsere Branche gestellt worden. In seiner letzten Sitzung 2019 hat der Bundesrat den Weg frei gemacht für die Wiedereinführung der Meisterpflicht im Fliesenleger-, Estrichleger- und Betonsteinhandwerk. Ein wichtiges Signal für Qualität und Verbraucherschutz und gleichzeitig Anerkennung der großen Ausbildungsleistung in diesen Handwerken. Da hat sich das Kämpfen gelohnt!

Außerdem hat der Bundesrat im dritten Anlauf endlich der steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung zugestimmt. Einzelheiten zu der Neuregelung lesen Sie auf Seite 10 in diesem Heft. Bleibt zu hoffen, dass sich die Entscheidung auch in den Auftragseingängen für unsere Unternehmen niederschlägt. Eigentlich gibt es jetzt keinen Grund mehr, Sanierungsmaßnahmen weiter zurückzustellen.

Auch die zähe Mindestlohnrunde konnte Anfang des Jahres zum Abschluss gebracht werden (S. 12). Vorerst – denn die zwischen Arbeitgeber und Gewerkschaft streitige Frage, ob die Lohngruppe 2 auch zukünftig Mindestlohncharakter behalten soll, blieb faktisch offen. Lediglich bis Jahresende bleibt es beim Mindestlohn 2 im Westen mit einem Inflationsausgleich von plus 1,3 Prozent ab April. Die Diskussion um die Bau-Mindestlohnstruktur wird also möglicherweise bereits in der zweiten Jahreshälfte fortgesetzt.

Aufhorchen lassen hat zum Jahresanfang die Ankündigung der Deutschen Bahn, bis 2030 insgesamt rund 86 Mrd. Euro in Erhalt und Modernisierung des bestehenden Schienennetzes zu investieren (S. 24 in diesem Heft). „Good News“ – nicht nur für Gleisbauunternehmen, denn es geht vor allem auch um den Aus- und Umbau von Bahnhöfen, Lärmschutzwänden und Brückenbauwerken. Gleichwohl winken viele mittelständische Mitgliedsunternehmen schon jetzt ab. Hohe Präqualifikationsanforderungen, bürokratisches Nachtragsmanagement und lange Zahlungs-läufe führen dazu, dass Ausschreibungen der Bahn meist zur Seite gelegt werden. Hoffentlich erkennt die Bahn schnell, dass sie ohne den Baumittelstand in Deutschland keine Chance hat, die hohen Investitionslinien in den nächsten Jahren zu verbauen. Wir geben gerne Nachhilfe in Sachen Mittelstandsfreundlichkeit.

Vom Negativbeispiel Deutsche Bahn lernen wird hoffentlich die Autobahn GmbH, die zum Januar nächsten Jahres ihre Arbeit aufnimmt. Sie wird in den nächsten Monaten in mehreren Arbeitskreisen mit den beteiligten Verbänden diskutieren, welche Regeln zukünftig für die Vergabe und Abwicklung von Bauprojekten im Autobahn-bereich gelten sollen. Inhaltlich wird es dabei von den Losgrößen über technische Regelungen bis hin zur Abwicklung der Vergabeverfahren und der Bauverträge gehen. Unser Ziel ist es, dafür zu sorgen, dass mittelständische Unternehmen auch zukünftig im Autobahnbau eine gewichtige Rolle mitspielen können. Dazu müssen vor allem die Losgrößen passen, die bekannten und bewährten Vergabeverfahren der VOB/A angewandt werden und auf weitere ÖPP-Projekte verzichtet werden. Hierfür werden wir uns einsetzen!

Ihr
Andreas Demharter

Impressum

Informationsdienst für das
Bayerische Baugewerbe:
BLICKPUNKT BAU
ist der Informationsdienst für die
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband
Bayerischer Bauinnungen zusammen-
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband
Bayerischer Bauinnungen im Internet:
www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:
Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31 | 80336 München
Telefon 0 89/76 79 -119
Telefax 0 89/76 79 -154

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Andreas Demharter
Bavariaring 31 | 80336 München

Anzeigen:
Abt. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Bavariaring 31 | 80336 München

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried
www.voegel.com

Erscheinungsweise:
6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise
nur mit Genehmigung des Verlages
und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:
© Ernst Hähnlein Bau-GmbH

AKTUELLES

Neuer Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen.....	4
Verbandstag 2020	
Information zur Wahl der Delegierten von LBB und VBB	5

RECHT

Verbraucherschlichtung	
Anpassung von Webseiten und AGB erforderlich	6
Novelle des Deponierechts geplant	
Baugewerbeverbände gegen Erschwerung des Deponiebaus	6
NRV – Firmenvertrags-Rechtsschutzversicherung für Mitgliedsbetriebe	7
BGB-Basiszinssatz gleichbleibend bei -0,88 Prozent	8
Wiedereinführung der Meisterpflicht	8

STEUERN

Bürokratieabbau	
Erleichterungen für Bauunternehmen	9
Energetische Gebäudesanierung	
Steuerliche Förderung beschlossen	10
Lohnsteuer	
Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern zur privaten Nutzung	11
Verpflegungsmehraufwand	
Erhöhung der steuerfreien Sätze	11
Lohnsteuer	
Wann ist ein Frühstück lohnsteuerpflichtig?	12

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Mindestlohnverhandlungen	
Neue Baumindestlöhne ab 1. April 2020	12
Zugang von Kündigungserklärungen	13
Tätigkeit auf Auslandsbaustellen	
Erstattung der Winterbeschäftigungs-Umlage für 2019	14
Musterschreiben zur UV-Vorsorgeuntersuchung	15

WIRTSCHAFT

Bewertung verbliebener Urlaubsansprüche 2019	15
Kalkulationshilfe für lohngebundene Kosten.....	16
GoBD: Neue Musterverfahrensdokumentation für ersetzendes Scannen.....	17

BERUFSBILDUNG

Anwerbung von Auszubildenden im Ausland	
Deutsch-Marokkanische Partnerschaft für Ausbildung.....	17
Berufsbildungsrecht	
Übersicht über neue Regelungen	19

TECHNIK

BG Bau Arbeitsschutzprämien 2020	
Neuer Katalog ist online	20
Konsens bei Fehlerlichtbogen-Schutzeinrichtungen	21
Nachrüstung von Handwerker- und Lieferfahrzeugen	
Aufruf für Förderprogramme läuft Ende Februar aus	21

FACHGRUPPEN

Planungsbeschleunigungsgesetz II verabschiedet	
Umsetzung von Verkehrsinfrastrukturprojekten wird leichter	22
Neu erarbeitete Branchenregel Tiefbau	23
Deutscher Estrichpreis 2020	
Beste Leistungen im Estrichbereich gesucht	24
Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung III unterzeichnet:	
Bis 2030 fließen 86 Mrd. Euro für Investitionen der Deutschen Bahn	24

VERANSTALTUNGEN

Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe	26
--	----

Neuer Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen

Das Bayerische Umweltministerium hat mit UMS vom 31.01.2020 die fortgeschriebene Fassung des Verfüll-Leitfadens eingeführt.

Der neue Verfüll-Leitfaden gilt ab dem 1. März 2020 und ist ab diesem Zeitpunkt in den jeweiligen Genehmigungsverfahren für Gruben und Brüche zur Verfüllung zu Grunde zu legen.

Vorausgegangen waren intensive Gespräche des Umweltministeriums mit den beteiligten Wirtschaftsverbänden und des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. Es ist der Wirtschaft gelungen, die bewährte bayerische Verfüllpraxis auch zukünftig beizubehalten.

Wichtige Änderungen:

- Klarstellung, dass die Neueinstufung eines Standorts bei Vorlage entsprechender Untersuchungen jederzeit möglich ist.
- Gestiegene Anforderungen an den Nachweis der Herkunft von unbedenklichem Bodenaushub (N/A-Standort – Anlehnung an die DIN 19731).
- Klarstellung, dass auch bei Bodenmaterial, das von nicht-unbedenklichen

Standorten kommt, die fachgutachterliche horizontale und vertikale Abgrenzung von unbedenklichen Teilstandorten dessen zulässig ist.

- Bodenaushub (B/C-Standort) darf bis zu 10 % mineralische Fremdanteile enthalten.
- Verfüllung von Boden und Bauschutt aus Behandlungsanlagen ist grundsätzlich zulässig.
- Verfüllung von organichaltigen Böden bis 3 % TOC ist grundsätzlich zulässig (keine Einzelfallgenehmigung mehr notwendig).
- Trockenbereiche über einer Naßverfüllung werden einem A-Standort gleichgestellt.
- Für die Grubenbetreiber:
 - Anpassung der Auslöse-Schwellenwerte (bislang Vorsorgewerte) für die Grundwasserüberwachung an 75 % der aktuellen LAWA-Gering-

füigkeits-Schwellenwerte gemäß LfU-Merkblatt 3.6/1.

- Konkretisierung der Anforderungen an Fremdüberwachung und Fremdüberwacher.

Damit konnten die Wirtschaftsverbände einige wichtige Erleichterungen für die Verfüllung durchsetzen. Es ist geplant, dass der Verfüll-Leitfaden hinsichtlich der Praxiserfahrungen nach einem Jahr evaluiert werden soll.

Rechtsqualität

Als ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift enthält der Leitfaden konkrete Vorgaben und Anhaltspunkte für die im jeweiligen Genehmigungsverfahren für Gruben und Brüche zu treffenden Entscheidungen. Er enthebt die Behörden jedoch nicht von der Verpflichtung, ihrer eigenverantwortlichen und ordnungsgemäßen Ermessensentscheidung unter sachlicher Abwägung aller einschlägigen Gesichtspunkte des konkreten Falls. Ausdrücklich ist klargestellt, dass der Verfüll-Leitfaden empfiehlt, durch die so genannten Kann-Bestimmungen eröffneten Möglichkeiten bei nachgewiesenen geogen-bedingten erhöhten Hintergrundgehalten von Böden- und Grundwasser im Rahmen einer ordnungsgemäßen Ermessensausübung zu nutzen.

! Der neue Verfüll-Leitfaden kann auf der Homepage des Bayerischen Umweltministeriums (<https://www.stmuv.bayern.de>) heruntergeladen werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Verbandstag 2020

Information zur Wahl der Delegierten von LBB und VBB

Die Bayerischen Baugewerbeverbände veranstalten ihren Verbandstag in diesem Jahr am 14. und 15. Mai 2020 in München. In diesem Rahmen findet auch die Mitgliederversammlung 2020 des Verbandes Baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. – Bayerischer Baugewerbeverband – statt.

Wahl der Delegierten

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. – Bayerischer Baugewerbeverband – wird am 14. und 15. Mai 2020 in München stattfinden. Zu der gemäß § 8 der Satzung erforderlichen Wahl der Delegierten für diese Mitgliederversammlung laden wir hiermit die Mitglieder des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. ein. Die Wahlen der Delegierten finden in den Geschäftsstellenbereichen der Bayerischen Baugewerbeverbände statt und zwar:

für den Geschäftsstellenbereich Oberbayern

am Freitag, den 20. März 2020, 9.30 Uhr
im Verbandsgebäude
Bavariaring 31, 80336 München

für den Geschäftsstellenbereich Niederbayern

am Donnerstag, den 19. März 2020, 18.00 Uhr
im Hotel-Gasthof Wadenspanner
Kirchgasse 2, 84032 Altdorf

für den Geschäftsstellenbereich Oberpfalz

am Mittwoch, den 18. März 2020, 17.00 Uhr
im Festsaal der Bauinnung Regensburg
Blumenstraße 2, 93055 Regensburg

für den Geschäftsstellenbereich Oberfranken

am Samstag, den 4. April 2020, 9.30 Uhr
im Haus des Handwerks
Bayreuther Straße 13, 95326 Kulmbach

für den Geschäftsstellenbereich Mittelfranken

am Donnerstag, den 2. April 2020, 9.00 Uhr
in der Bayerischen BauAkademie
Ansbacher Straße 20, 91555 Feuchtwangen

für den Geschäftsstellenbereich Unterfranken

am Mittwoch, den 18. März 2020, 16.00 Uhr
im Baugewerbehaus Würzburg
Daimlerstraße 4, 97082 Würzburg

für den Geschäftsstellenbereich Schwaben

am Dienstag, den 17. März 2020, 16.30 Uhr
in der LBB Geschäftsstelle Schwaben
Stätzlinger Straße 111, 86165 Augsburg

für den Bereich der Bauinnung München

am Mittwoch, den 1. April 2020, 16.00 Uhr
Bauinnung München, Großer Sitzungssaal
Westendstraße 179, 80686 München

Die Wahl der Delegierten erfolgt satzungsgemäß mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.



Verbraucherschlichtung Anpassung von Webseiten und AGB erforderlich

Durch eine Neufassung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) hat sich die Bezeichnung der für Bauunternehmen zuständigen Streitschlichtungsstelle geändert. Der verpflichtende Hinweis auf die Schlichtungsstelle muss daher auf Webseiten und in Allgemeinen Geschäftsbedingungen angepasst werden.

Seit einigen Jahren sind Betriebe mit mehr als zehn Mitarbeitern, die eine Webseite unterhalten und/oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden, verpflichtet, Verbrauchern Auskunft darüber zu geben, ob sie bei Streitigkeiten bereit sind, an einer Verbraucherschlichtung teilzunehmen. Die Information hat auf der Webseite und/oder in den AGB zu erfolgen. Infolge einer Reform des sogenannten Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes wurde die für Bauunternehmen zuständige Streitschlichtungsstelle umbenannt. Künftig ist die Stelle als „Universalschlichtungsstelle des Bundes am Zentrum für Schlichtung e. V.“ zu bezeichnen.

Unternehmen, die eine Informationspflicht nach dem VSBG trifft, müssen die geänderte Bezeichnung der Schlichtungsstelle auf ihrer Webseite und/oder in den AGB's nachvollziehen.

! Hinweis:

Die Änderung betrifft nur diejenigen Unternehmen, die sich grundsätzlich dazu bereiterklären, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Nur in diesem Fall ist die konkret zuständige Verbraucherschlichtungsstelle zu benennen. Betriebe, die eine Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren ablehnen, müssen nichts weiter veranlassen. In diesem Fall kann der bisherige Hinweis auf der Webseite und/oder den AGB beibehalten werden.

Weitere Informationen zum Thema „Verbraucherbeilegungsgesetz“ finden Sie im diesbezüglichen Merkblatt auf unserer Homepage.



Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Novelle des Deponierechts geplant Baugewerbeverbände gegen Erschwerung des Deponiebaus

In vielen Regionen Bayerns gibt es zu wenig Bauschuttdeponien (DK 0-Deponien), um eine ortsnahe Beseitigung von belastetem Bodenaushub und von mineralischen Bauabfällen zu gewährleisten. Im Dezember vergangenen Jahres hat die Bundesregierung einen Referentenentwurf einer Novelle der Deponieverordnung (DepV) vorgelegt, mit der neue verbindliche Vorgaben zur geologischen Barriere für DK0-Deponien eingeführt werden sollen. Mit der Verschärfung der technischen Anforderungen würde der Bau dieser, für

die Bauwirtschaft wichtigsten, Deponieart erschwert. Der schon jetzt bestehende Deponieengpass für mineralische Inertabfälle wird mit einem möglichen Wegfall von DK0 Deponien verschärft, ohne dass es derzeit einen marktwirtschaftlichen Bedarf an stofflicher Verwertung der Bauabfälle gibt.

Das Baugewerbe lehnt deshalb eine geologische Barriere für DK0-Deponien ab und plädiert dafür, dass die bestehenden Regelungen bestehen bleiben.



Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

NRV – Firmenvertrags-Rechtsschutzversicherung für Mitgliedsbetriebe

Hohe Prozesskosten für Anwalt, Gericht und Sachverständige sind im Fall von gerichtlichen Auseinandersetzungen keine Seltenheit. Auch wer nicht gern streitet, kann schnell in einen eigenen oder fremden Gerichtsstreit geraten. Mitgliedsbetriebe haben die Möglichkeit, dieses Kostenrisiko für den Fall eines Rechtsstreits durch Abschluss einer NRV-Firmenvertrags-Rechtsschutzversicherung zu reduzieren.

Die seit 2012 von zahlreichen Betrieben abgeschlossene NRV-Firmenvertrags-Rechtsschutzversicherung basiert auf einem Rahmenvertrag zwischen LBB und VHV/NRV. Neben dem Privatrechtsschutz für den Firmeninhaber und seine Familie bietet die Versicherung im Firmenbereich Rechtsschutz für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Werkverträgen, Schadensersatzansprüchen, Steuern, Straf- und Ordnungswidrigkeiten sowie Verkehr. Der Rechtsschutz erstreckt sich auch auf selbständige Beweisverfahren und Streitverkündungen.

Es gibt zwei Versicherungstarife: für Unternehmen des Bauhauptgewerbes und des Baunebengewerbes, gestaffelt nach Jahresumsatz. Im Rahmen ihrer Deckungsprüfung fordert die Versicherung den

schriftlichen Bauvertrag an sowie eine Beratungsbescheinigung, dass der Mitgliedsbetrieb sich vorab durch den Landesverband Bayerischer Bauinnungen hat rechtlich beraten lassen. Die Beratung kann auch telefonisch erfolgen.

Seit vielen Jahren profitieren unsere Mitgliedsbetriebe von unserem besonderen Beratungsangebot im Arbeits- und Sozialrecht sowie im Bau- und Vergaberecht. Viele Streitigkeiten können mit Hilfe unserer baubegleitenden Rechtsberatung sowie durch Vorlage unserer Rechtsgutachten und technischen Stellungnahmen ohne Gerichtsverfahren beigelegt werden. Wer zusätzlich eine Firmenvertrags-Rechtsschutzversicherung abschließt, reduziert das Kostenrisiko, falls ein Prozess unvermeidlich ist.

! Weitere Einzelheiten, insbesondere zur Höhe der Versicherungsbeiträge, können Sie bei der Vertriebsdirektion Bau der VHV Versicherungen erfahren.

Ansprechpartner dort ist Herr Oliver Konrad
olkonrad@vhv.de
Tel. 0911/92685-21

@ Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de



... IST GAR NICHT SO EINFACH.

Haben Sie alles im Blick?

- › Wie organisiere ich meinen Betrieb effektiv?
- › Wie kann ich meine Termin- und Personalplanung verbessern?
- › Wie motiviere ich meine Mitarbeiter?
- › Wie vermeide ich Fehler von Anfang an?

Wir unterstützen Sie auf Ihrem Weg zum Qualitäts-Betrieb.

Nutzen Sie Ihre Chance und bauen mit und auf IQ.

Ausführliche Infos finden Sie auf www.bauen-mit-iq.de

BGB-Basiszinssatz gleichbleibend bei - 0,88 Prozent

Die Deutsche Bundesbank hat beschlossen, dass der bereits seit 1. Juli 2016 festgelegte Basiszinssatz in Höhe von -0,88 Prozent unverändert gilt.

Damit gilt für Entgeltforderungen aus BGB-Verträgen, die ab dem 1. Januar 2002 geschlossen worden sind, für Verzugszeiträume ab dem 1. Juli 2016 ein gleichbleibender gesetzlicher Verzugszinssatz von 4,12 Prozent (= 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz).

Für Geschäfte ohne Verbraucher gilt ein Verzugszinssatz von 8,12 Prozent (= 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Dies gilt auch für Verträge auf Basis der VOB 2019, 2016, 2012, 2009, 2006 und 2002.

! Eine Übersicht über die Entwicklung der Mindestverzugszinssätze nach BGB bzw. VOB finden Sie auf unserer Homepage unter der Quick-Link-Nummer 169300000.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



© peterschreiber.media - stock.adobe.com

Wiedereinführung der Meisterpflicht

Mitte Dezember 2019 hat der Bundestag den Gesetzentwurf zur Änderung der Handwerksordnung verabschiedet. Das neue Gesetz tritt am 14. Februar 2020 in Kraft.

Durch die Handwerksnovelle im Jahre 2004 wurde in vielen Handwerken die Meisterpflicht abgeschafft.

Insbesondere die Betriebe des Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerks, des Estrichlegerhandwerks und des Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerks beklagen seitdem die gravierenden negativen Auswirkungen, die die Abschaffung der Meisterpflicht in diesen Gewerken mit sich brachte.

Mit dem nun verabschiedeten Gesetz korrigiert die Bundesregierung ihren Fehler aus dem Jahre 2004. Neben dem oben genannten Gewerken wurde auch im Parkettlegerhandwerk die Meisterpflicht wieder eingeführt. Die neue Regelung gilt seit dem 14. Februar 2020.

Um verfassungsrechtlichen Bedenken zu begegnen, enthält das neue Gesetz eine Bestandsschutzregelung für bestehende Betriebe. Diese können zukünftig grund-

sätzlich weiterhin rechtmäßig fortgeführt werden, ohne dass ein Meister im Betrieb vorhanden sein muss.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



© Lothar Drechsel - stock.adobe.com

Bürokratieabbau Erleichterungen für Bauunternehmen

Ende letzten Jahres wurde das Dritte Bürokratieentlastungsgesetz beschlossen, das auch einige Erleichterungen für unsere Unternehmen enthält.

In Hinsicht auf das Steuerrecht sind unter anderem folgende Maßnahmen enthalten:

Erleichterungen bei der Archivierung elektronisch gespeicherter Steuerunterlagen

Für Unternehmen entfällt die Pflicht, bei einem Wechsel der Steuersoftware zehn Jahre lang die alten Datenverarbeitungsprogramme in Betrieb zu halten. Diese können künftig fünf Jahre nach dem Wechsel abgeschafft werden, wenn die Daten auf einem maschinell lesbaren und auswertbaren Datenträger vorgehalten werden.

Steuerbefreiung für betriebliche Gesundheitsförderung

Der Freibetrag für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung wird ab 2020 von 500 Euro auf 600 Euro je Arbeitnehmer im Kalenderjahr angehoben.

Lohnsteuerliche Pauschalierungsgrenze für Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung

Der Arbeitgeber kann die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung mit einem Pauschsatz von 20 Prozent erhe-

ben, wenn der steuerliche Durchschnittsbetrag ohne Versicherungssteuer 62 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Dieser Grenzbetrag wird ab 2020 auf 100 Euro angehoben.

Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze

Ab dem 1. Januar 2020 wird die Grenze für die Kleinunternehmerregelung angehoben. Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr die Grenze von 22.000 Euro (statt derzeit 17.500 Euro) nicht überstiegen hat und 50.000 Euro (wie bisher) im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Grenze zur Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 Prozent des Arbeitslohns ist bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern zukünftig zulässig, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitstag 120 Euro (statt bisher 72 Euro) nicht übersteigt. Außerdem wird der pauschalierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn von 12 Euro auf 15 Euro erhöht.

Neu beschlossen wurde, dass unter Ver-

zicht auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen die Lohnsteuer für Bezüge von kurzfristigen, im Inland ausgeübten Tätigkeiten beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer, die einer ausländischen Betriebsstätte des Arbeitgebers zugeordnet sind, mit einem Pauschsatz von 30 Prozent des Arbeitslohns erhoben werden kann. Eine kurzfristige Tätigkeit liegt danach nur vor, wenn die im Inland ausgeübte Tätigkeit 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt.

Diese Maßnahmen gelten für Lohnzahlungen ab 2020.

Bewertung

Das Gesetz bleibt weit hinter den Möglichkeiten für spürbare Entlastungen der Unternehmen zurück. So wurden etwa die im Eckpunktepapier des Bundeswirtschaftsministeriums enthaltenen Maßnahmen zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Unterlagen im Handels- und Steuerrecht sowie zur Anhebung der Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG-Grenze) auf 1.000 Euro nicht beschlossen. Leider wurde die Kleinunternehmerregelung angehoben, wogegen sich die baugewerblichen Verbände stets mit Nachdruck ausgesprochen hatten.

! Den Text des verabschiedeten Gesetzes können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nummer 169200000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Energetische Gebäudesanierung

Steuerliche Förderung beschlossen

Die steuerliche Förderung energetischer Gebäudesanierung ist im Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht enthalten, das Ende Dezember 2019 beschlossen wurde. Nun können bestimmte Aufwendungen für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen bei Gebäuden, die zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden, von der Steuer-schuld abgezogen werden.

Der Förderbetrag ist je Einzelmaßnahme beschränkt auf 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 40.000 Euro für das Gesamtobjekt. Damit können Aufwendungen bis 200.000 Euro berücksichtigt werden.

Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und im darauffolgenden Jahr um höchstens sieben Prozent (max. je 14.000 Euro) der Aufwendungen, im übernächsten Kalenderjahr um höchstens sechs Prozent (max. 12.000 Euro) der Aufwendungen.

Gefördert werden sollen folgenden Maßnahmen:

1. Wärmedämmung von Wänden,
2. Wärmedämmung von Dachflächen,
3. Wärmedämmung von Geschossdecken,
4. Erneuerung der Fenster oder Außentüren,
5. Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,
6. Erneuerung der Heizungsanlage,
7. Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung

8. Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.

Kosten für die Beauftragung eines Energieberaters werden ebenfalls gefördert, aber nur zu 50 Prozent der Aufwendungen.

Die Steuerermäßigung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese vom einem **Fachunternehmen durchgeführt** und die Vornahme von diesem auch nach amtlich vorgeschriebenem Muster **bescheinigt** wurde. Ferner ist eine **Rechnung** und die **Überweisung** des Betrags erforderlich. Gefördert werden **auch Einzelmaßnahmen**.

Eine **Doppelförderung ist ausgeschlossen**.

Die **technischen Mindestanforderungen** an die energetischen Maßnahmen sind in einer Verordnung festgelegt. Das Gebäude, an dem die energetische Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, muss **älter als zehn Jahre** sein. Für **Eigentumswohnungen** gilt die Begünstigung entsprechend.

Die Förderung läuft **10 Jahre lang, ab dem 1. Januar 2020** bis zum 31. Dezember 2029.

Die baugewerblichen Verbände haben das Gesetz ausdrücklich begrüßt, da nun unsere jahrelange Forderung endlich umgesetzt wurde.

! Die Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35 c des Einkommensteuergesetzes können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nummer 169000000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern zur privaten Nutzung

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben zur steuerlichen Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern an Arbeitnehmer zur privaten Nutzung einen Erlass veröffentlicht.

Grundsätzlich sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Die Überlassung eines Elektrofahrrads durch den Arbeitgeber, das privat genutzt werden kann, ist **steuerfrei** (§ 3 Nr. 37 EStG), wenn die Überlassung **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erfolgt. Dann besteht auch Sozialversicherungsfreiheit. Dies gilt befristet bis zum Ablauf des Jahres 2030. Beim Elektrofahrrad darf es sich in diesem Fall verkehrsrechtlich nicht um ein Kfz handeln, zum Beispiel darf es max. 25 km/h fahren.
2. Der von der Finanzverwaltung am 9. Januar 2020 veröffentlichte Erlass regelt die Bewertung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern zur privaten Nutzung, wenn die Überlassung **nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, zum Beispiel im Wege der Gehaltsumwandlung erfolgt. Der geldwerte Vorteil hieraus berechnet sich wie folgt:**

Als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung (einschließlich Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung) für Überlassungen nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2031.

- **für das Kalenderjahr 2019**
1 % des auf volle 100 Euro abgerundeten **halbierten** Listenpreises und
- **ab 1. Januar 2020**
1 % eines auf volle 100 Euro abgerundeten **Viertels** des Listenpreises

(der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers) im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer festgesetzt.

Elektrofahrräder

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Elektrofahrräder, wenn diese

verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen sind (unter anderem keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht).

Ist ein Elektrofahrrad verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen (zum Beispiel gelten Elektrofahrräder als Kraftfahrzeuge, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde unterstützt), ist für die Bewertung des geldwerten Vorteils die Regelung wie bei Kfz anzuwenden.

Geltung

Dieser Erlass ist erstmals für das Kalenderjahr 2019 anzuwenden.

! Den Erlass können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nummer 169400000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Verpflegungsmehraufwand

Erhöhung der steuerfreien Sätze

Mit dem Jahressteuergesetz 2019 wurden vom Gesetzgeber zum 1. Januar 2020 die Pauschalen für die Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit angehoben.

Die Erhöhung dieser steuerfreien Sätze hat direkte Auswirkungen auf die Reisekostenabrechnungen von betroffenen Mitarbeitern im Unternehmen.

Wir haben daher unser Merkblatt „Tarif- und steuerrechtliche Behandlung von Reisekosten in der Bauwirtschaft“ überarbeitet und aktualisiert.

Unser Merkblatt bietet einen Überblick über Regeln aus dem Bundesrahmentarif-

vertrag sowie den einschlägigen Regelungen des steuerlichen Reisekostenrechts

und beinhaltet für den Praxisgebrauch zudem mehrere Beispielberechnungen.

! Das Merkblatt „Tarif- und steuerrechtliche Behandlung von Reisekosten in der Bauwirtschaft“ finden Sie auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de unter der Rubrik Wissen/Merkblätter.

@ Alexander Spickenreuther | spickenreuther@lbb-bayern.de

Lohnsteuer

Wann ist ein Frühstück lohnsteuerpflichtig?

Unbelegte Backwaren mit einem Heißgetränk sind kein Frühstück im lohnsteuerrechtlichen Sinne, entschied der Bundesfinanzhof (BFH).

Sachverhalt

Im Streitfall hatte der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern unbelegte Backwaren wie Brötchen und Rosinenbrot nebst Heißgetränken zum sofortigen Verzehr im Betrieb kostenlos bereitgestellt. Das Finanzamt sah dies als ein Frühstück an, das mit den amtlichen Sachbezugswerten zu versteuern ist.

Urteil

Der BFH widersprach dem Finanzamt. Die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Speisen und Getränken durch den Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer kann

zu Arbeitslohn führen. Arbeitslohn liegt grundsätzlich vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Mahlzeit, wie ein Frühstück, Mittagessen oder Abendessen, unentgeltlich oder verbilligt reicht. Davon abzugrenzen sind nicht steuerbare Aufmerksamkeiten, die lediglich der Ausgestaltung des Arbeitsplatzes und der Schaffung günstiger betrieblicher Arbeitsbedingungen dienen und denen daher keine Entlohnungsfunktion zukommt.

Im konkreten Fall handelte es sich bei den unentgeltlich zugewandten Lebensmitteln nicht um Arbeitslohn in Form kostenloser Mahlzeiten, sondern um nicht steuerbare Aufmerksamkeiten. Unbelegte Brötchen

sind auch in Kombination mit einem Heißgetränk kein Frühstück im Sinne der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Selbst für ein einfaches Frühstück muss jedenfalls noch ein Aufstrich oder ein Belag hinzutreten. Die Überlassung der Backwaren nebst Heißgetränken diene daher lediglich der Ausgestaltung des Arbeitsplatzes und der Schaffung günstiger betrieblicher Arbeitsbedingungen, führten die Richter aus.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Mindestlohnverhandlungen

Neue Baumindestlöhne ab 1. April 2020

Ab 1. April 2020 beträgt der Mindestlohn 1 im Baugewerbe 12,55 EUR. Der Mindestlohn 2 erhöht sich entsprechend der Inflationsrate auf 15,40 EUR.

Wie im BLICKPUNKT BAU Ausgabe 6/2019 berichtet, war nach Scheitern der Tarifverhandlungen in drei Verhandlungsrunden ein Schlichtungsverfahren unter dem Vorsitz des neuen Schlichters Prof. Dr. Rainer Schlegel nötig. Die Verhandlungen wurden am 18. Dezember 2019 aufgenommen und nach über 14-stündiger Verhandlungsdauer am 19. Dezember 2019 mit einem Schiedsspruch beendet.

Während die Arbeitnehmerseite auch im Schlichtungsverfahren eine Erhöhung sowohl des Mindestlohn 1 als auch des Mindestlohn 2 um jeweils 1,50 Euro er-

reichen wollte, war das Ziel der Arbeitgeberseite – wie schon bei den regulären Tarifverhandlungen – eine Abschaffung des schwer kontrollierbaren Mindestlohn 2 bundesweit und eine lediglich moderate Erhöhung des Mindestlohn 1.

Da auch im Schlichtungsverfahren nach über 14-stündigen Verhandlungen keine gemeinsame Position gefunden werden konnte, hat der Schlichter einen Schiedsspruch mit folgendem Inhalt vorgeschlagen:

	BIS 31.03.2020	AB 01.04.2020
Mindestlohn 1	12,20 Euro	12,55 Euro
Mindestlohn 2 (West)	15,20 Euro	15,40 Euro
Mindestlohn 2 (Berlin)	15,05 Euro	15,25 Euro

Die Laufzeit des Tarifvertrags beginnt am 1. Februar 2020. Der Tarifvertrag ist erstmals kündbar zum 31. Dezember 2020.

Im Schlichtungstermin war der Schiedsspruch nur mit den Stimmen des Schlichters und der Arbeitnehmerseite zustande gekommen. Da der Schiedsspruch somit nicht einstimmig gefällt wurde, bedurfte es für seine Wirksamkeit nach den Bestimmungen des Schlichtungsabkommens einer Annahme.

In seiner Sitzung vom 08.01.2020 hat unser Landesausschuss für Tarif- und Sozialpolitik der Annahme des Schieds-

spruchs vom 19. Dezember 2019 zugestimmt. Ausschlaggebend für die Zustimmung war die geringe Kostenbelastung durch den Tarifabschluss. Mit den drei „Nullmonaten“ stellt die Erhöhung des Mindestlohn 1 eine höhere Kostenbelastung im Kalenderjahr 2020 von lediglich 2,2 Prozent dar. Die Kostenbelastung beim Mindestlohn 2 steigt in 2020 errechnet der „Nullmonate“ lediglich um knapp 1 %.

Neu eingefügt wurde in § 2 Abs. 7 des Tarifvertrages zudem eine Regelung, die Arbeitgeber berechtigt, ihren Auftraggebern unter Beachtung der datenschutz-

rechtlichen Bestimmungen Nachweise zur Einhaltung der Mindestlöhne zur Verfügung zu stellen (beispielsweise Mindestlohnbescheinigungen und baustellenbezogene Mitarbeiterlisten).

Da der Schiedsspruch insgesamt mit den erforderlichen Mehrheiten angenommen wurde, gilt ab 1. Februar 2020 bundesweit der Mindestlohnvertrag mit den oben aufgeführten Werten.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Zugang von Kündigungserklärungen

Eine Kündigung, die in einen Hausbriefkasten eingeworfen wird, ist zu dem Zeitpunkt zugegangen, zu dem der Absender nach der Verkehrsauffassung mit der Leerung des Briefkastens rechnen durfte. Über die Frage, wie diese Verkehrsauffassung zu ermitteln ist, hatte das Bundesarbeitsgerichts (BAG) kürzlich zu entscheiden.

Sachverhalt

Im konkreten Fall hing es vom Zugangszeitpunkt des Kündigungsschreibens ab, ob die eingereichte Kündigungsschutzklage noch innerhalb der Dreiwochenfrist des § 4 Kündigungsschutzgesetz beim Arbeitsgericht eingereicht oder ob die Klage verfristet war. Ein Arbeitgeber ließ nachweislich am 27. Januar 2017 gegen 13:25 Uhr eine Kündigung in den Briefkasten des Arbeitnehmers an dessen Wohnanschrift einwerfen. Gegen diese Kündigung erhob der Arbeitnehmer am 20. Februar 2017 Kündigungsschutzklage. Der Arbeitgeber vertrat die Auffassung, dass das Kündigungsschreiben am 27. Januar 2017 mit Einwurf in den Briefkasten wirksam zugegangen und die Kündigungsschutzklage damit verspätet sei.

Entscheidung

Der Zugang einer Kündigung hat nach allgemeiner Rechtsprechung zwei Voraussetzungen: Zum einen muss der Empfänger die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Erklärung erlangen. Zum anderen muss der Empfänger nach den gewöhnlichen Verhältnissen die Möglichkeit haben, von der Erklärung tatsächlich Kenntnis zu nehmen. Beim Einwurf der Kündigung in einen Briefkasten stellt sich

somit die Frage, wann mit der Entnahme der Erklärung aus dem Briefkasten gerechnet werden kann.

Die Vorinstanzen hatten die Klage wegen Versäumnis der Dreiwochenfrist abgewiesen. Begründet wurde die Verfristung damit, dass nach den gewöhnlichen Verhältnissen und den Gepflogenheiten des Verkehrs mit einer Entleerung des Hausbriefkastens noch bis 17:00 Uhr gerechnet werden könne. Mit dem Einwurf der Kündigung am 27. Januar um 13:25 Uhr sei diese daher auch am 27. Januar zugegangen.

Das BAG hat hierzu entschieden, dass bei der Bestimmung des Zugangs nicht auf eine allgemeinübliche Zeit, bis zu welcher die Briefkästen geleert werden, abgestellt werden könne. Grundsätzlich müsse man davon ausgehen, dass unmittelbar nach den üblichen Postzustellungszeiten die Hausbriefkästen geleert werden. Da die lokalen Postzustellzeiten stark variieren können, müsste zur Ermittlung des Zeitpunktes des Zugangs die jeweiligen regionalen Zustellzeiten berücksichtigt werden. Mit anderen Worten: Ist in einer bestimmten Region die Postzustellung regelmäßig um 12 Uhr beendet, geht eine Erklärung, die um 13:25 Uhr in den Briefkasten eingelegt wird, erst am Folgetag zu. Wird in einer anderen Re-

gion die Postzustellung regelmäßig erst um 15 Uhr abgeschlossen, geht eine Erklärung, die um 13:25 Uhr in den Briefkasten des Empfängers geworfen wird, noch am selben Tag zu.

Das BAG hat das Verfahren an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen mit dem Hinweis, dass zur Bestimmung des Zugangszeitpunktes zunächst der Zeitpunkt der Leerung von Hausbriefkästen und damit die üblichen Postzustellungszeiten in der maßgeblichen Region ermittelt werden müssen.

Bewertung

Für Arbeitgeber bedeutet diese Entscheidung, dass es riskant ist, ein Schreiben erst am letztmöglichen Tag zuzustellen, wenn es um die Einhaltung von Fristen geht. Der Zugangszeitpunkt hängt dann auch bei eigenhändigem Einwurf in den Briefkasten von den regionalen Postzustellungszeiten ab.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Tätigkeit auf Auslandsbaustellen

Erstattung der Winterbeschäftigungs-Umlage für 2019

Der Antrag auf Erstattung der Winterbeschäftigungs-Umlage für Zeiten der Auslandsbeschäftigung im Kalenderjahr 2019 ist bis zum 31. März 2020 bei der SOKA-BAU einzureichen.

Die Winterbeschäftigungs-Umlage dient der Finanzierung der ergänzenden Leistungen (Sozialaufwandserstattung, Zuschuss-Wintergeld, Mehraufwands-Wintergeld) und enthält darüber hinaus eine Pauschale für die Abdeckung der Verwaltungskosten.

Die Umlage ist von allen Arbeitgebern des Baugewerbes zu entrichten. Sie beträgt 2,0% der Bruttolohnsumme aller im Betrieb beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer und wird anteilig vom Arbeitgeber in Höhe von 1,2% und vom Arbeitnehmer in Höhe von 0,8% der Bruttolohnsumme aufgebracht.

Die Winterbeschäftigungs-Umlage ist für gewerbliche Arbeitnehmer auch für die Dauer ihrer Beschäftigung auf Auslandsbaustellen zunächst zu entrichten.

Antrag bis Ende März

Seit dem 1. August 2004 haben die umlagepflichtigen Baubetriebe jedoch die Möglichkeit, sich nachträglich die abgeführte Winterbeschäftigungs-Umlage erstatten zu lassen, die sie für im Ausland eingesetzte gewerbliche Arbeitnehmer gezahlt haben. Auf Antrag des Arbeitgebers wird sowohl der Arbeitgeberanteil als auch der Arbeitnehmeranteil erstattet. Der Antrag des Arbeitgebers ist zu Beginn des Folgejahres innerhalb der ersten drei Kalendermonate bei der SOKA-BAU einzureichen. Für 2019 bedeutet dies, dass der Antrag bis spätestens 31. März 2020 bei der SOKA-BAU eingegangen sein muss. Verspätet gestellte Erstattungsanträge können – unabhängig von dem Grund der Verspätung – nicht mehr berücksichtigt werden. Die SOKA-BAU hat die notwen-

digen Antragsformulare für das Kalenderjahr 2019 zwischenzeitlich auf ihrer Internetseite www.soka-bau.de veröffentlicht. Die Antragsformulare finden sich dort in der Rubrik „Arbeitgeber – Beiträge – Winterbeschäftigungsumlage – Erstattung von Winterbeschäftigungsumlage bei Auslandsbeschäftigung ...“.

! Die genauen Voraussetzungen für den Erstattungsanspruch sind ausführlich im ZDB-Winterbau-Merkblatt 2019/2020, welches dem BLICKPUNKT BAU Ausgabe 5/2019 als Beilage beigelegt war, auf Seite 45 erläutert.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Mit unserem Newsletter immer auf dem neuesten Stand:

- Praxishilfen für den Baualltag
- Rechts- und Steuertipps
- Unsere Positionen in der Baupolitik
- Download-Optionen z. B. für Musterverträge
- Neue Videos und Bilder in unserer Mediathek

Schauen Sie in Ihr Postfach!



www.lbb-bayern.de

 DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

Musteranschreiben zur UV-Vorsorgeuntersuchung

Die BG BAU hat ein Musteranschreiben veröffentlicht, mit welchem den betroffenen Arbeitnehmern eine UV-Vorsorgeuntersuchung angeboten werden kann.

In 2019 hatten wir in den BLICKPUNKT BAU Ausgaben 2 und 4 darüber berichtet, dass die Sozialpartner zur Abwendung einer UV-Pflichtvorsorgeuntersuchung eine Sozialpartnervereinbarung getroffen haben, die eine arbeitgeberseitig anzubietende Angebotsvorsorge vorsieht. Entsprechend der Sozialpartnervereinbarung beinhaltet auch die am 18. Juli 2019 in Kraft getretene „Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ eine Angebotsvorsorge und nicht – wie zunächst vorgesehen – eine Pflichtvorsorge.

Angebot notwendig

Gemäß der Verordnung muss der Arbeitgeber nunmehr denjenigen Beschäftigten, die Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag ausüben, eine Angebotsvorsorge anbieten. Im Rahmen einer Evaluation soll künftig festgestellt werden, ob die Vorsorgeuntersuchung tatsächlich angeboten wurde

oder ob zur flächendeckenden Durchsetzung der Vorsorgeuntersuchung doch eine Pflichtvorsorge notwendig ist. Die Pflichtvorsorge würde bedeuten, dass betroffene Arbeitnehmer erst dann mit der Arbeit beginnen dürfen, wenn zuvor die Vorsorgeuntersuchung durchgeführt wurde. Angesichts des bayernweiten Mangels an untersuchungsberechtigten Arbeits- und Betriebsmedizinern würde dies vielerorts zu einem Baustellenstop führen. Um dies zu vermeiden, sollte möglichst jeder einzelne Unternehmer den Mitarbeitern die UV-Vorsorgeuntersuchung anbieten.

Die BG BAU stellt den Betrieben nunmehr ein Musteranschreiben für das Angebot an die betroffenen Mitarbeiter zur Verfügung. Das Schreiben sollte jedem betroffenen Arbeitnehmer ausgehändigt werden. Bei Neueinstellungen bietet es sich an, das Schreiben zusammen mit dem Arbeitsvertrag auszuhändigen.

Für die Durchführung der Angebotsvorsorge können sich diejenigen Betriebe, die

dem Arbeitsmedizinischen Dienst der BG BAU (AMD der BG BAU) angeschlossen sind, an diesen wenden. Ansonsten können Ärzte in Anspruch genommen werden, die die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen. Es wird empfohlen, vor allem die weniger arbeitsintensiven Zeiten im Winter dazu zu nutzen, die Angebotsvorsorge anzubieten und durchzuführen.

! Das Musteranschreiben der BG BAU zum Angebot einer UV-Vorsorgeuntersuchung kann auf der Homepage der BG BAU unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.bgbau.de/mitteilung/arbeitsmedizinische-regel-13-3/>

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

WIRTSCHAFT

Bewertung verbliebener Urlaubsansprüche 2019

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind in der Regel Rückstellungen für nicht in Anspruch genommene Urlaubsansprüche und Arbeitszeitguthaben der Arbeitnehmer zu bilden.

2019 ist vorüber und einige Mitarbeiter haben möglicherweise noch Ansprüche aus ihrem Urlaub oder nicht eingebrachtem Arbeitszeitguthaben offen. Diese offenen Posten müssen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten berücksichtigt und bewertet werden. Grundsätzlich ist bei der Berechnung zwischen gewerblichen und angestellten Arbeitnehmern zu unterscheiden. Aber auch weitere Faktoren müssen berücksichtigt werden, um die Bewertung richtig vornehmen zu können.

! Praxisinformation 2020

Unser Merkblatt „Rückstellung Urlaub 2019“ enthält exklusiv für LBB-Mitglieder zur richtigen Kalkulation die Richtwerte 2019 für die Sozialversicherung, die Insolvenzgeldumlage und die Winterbeschäftigungsumlage. Wir stellen es Ihnen auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ zum Download bereit.

@ Alexander Spickenreuther | spickenreuther@lbb-bayern.de

Kalkulationshilfe für lohnggebundene Kosten

Lohnggebundene Kosten sind ein wesentlicher Kostenfaktor der Baubetriebe. Nach einem Anstieg in den vergangenen Jahren sinken diese zum 1. Januar 2020 auf einen Zuschlagsatz von 77,22 Prozent (Jan 2019: 86,73 Prozent).

Kostenmindernd haben sich folgende Faktoren auf die lohnggebundenen Kosten (LGK) ausgewirkt:

- Die Zahl der Produktivtage liegt 2020 um drei Tage höher als 2019 (Schaltjahr und weniger Feiertage, die auf einen Wochentag fallen).
- Der Wegfall der tariflichen Einmalzahlungen.
- Die leichte Senkung des BG-Beitrags.

Darüber hinaus wurde erstmals die Umlage U1 („Krankheitsumlage“) im Schema mit einem Prozentsatz belegt und die daraus resultierende Erstattung von Entgeltfortzahlungskosten berücksichtigt. Mit diesem Schritt wurde das LGK-Schema konsequent auf kleine Betriebe umgestellt, die bis unter 20 Mitarbeiter keine Schwerbehindertenabgabe zahlen und bis 30 Mitarbeiter an der U1-Umlage teilnehmen. In den Erläuterungen wird aber erklärt, wie Betriebe, die größer sind als 20 oder 30 Mitarbeiter, die Schwerbehindertenabgabe und die Entgeltfortzahlung ohne U1-Umlage berechnen können.

Erhöhend hat der geringfügige Anstieg des SOKA-Beitrags in den neuen Bundesländern sowie des Krankenversicherungsbeitrags ausgewirkt.

Wie immer sind die genannten Sätze regional und betriebsindividuell anzupassen. Bei der Anpassung an die betrieblichen Gegebenheiten sollten die Unternehmen ihr Augenmerk immer auch auf die Ermittlung der tatsächlichen Arbeitstage lenken: Die angesetzten Ausfalltage basieren auf Annahmen und statistischen Erhebungen, die von den tatsächlichen Ausfalltagen im einzelnen Unternehmen erheblich abweichen können. Zahlreiche Betriebe setzen beispielsweise bei den Ausfalltagen für Fortbildung und Unterweisung von Mitarbeitern in Zeile 1.2.6 des Berechnungsschemas deutlich mehr als vier Ausfalltage an. Auch aus anderen Gründen (Krankenstand, Schlechtwetter etc.) kann die Zahl der Produktivstunden im Betrieb über oder unter 1.528 Stunden liegen.

Dem beiliegenden neuen Berechnungsbeispiel für Bayern wurden der in den

Tarifverträgen letztes Jahr festgelegte Gesamtstundenlohn (Lohngruppe 4) zugrunde gelegt. Dieser beträgt 20,63 Euro/Stunde.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass 2020 die nächsten Tarifverhandlungen anstehen.

! Auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de ist unser Merkblatt „Lohnggebundene Kosten-Musterberechnung zum 1. Januar 2020 mit den Musterberechnungen für die alten und neuen Bundesländern sowie für die Zimmerer (Sonderregelung Tarifstelle und Gefahrenklasse) eingestellt.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



GoBD: Neue Musterverfahrensdokumentation für ersetzendes Scannen

Das Bundesfinanzministerium hat das im August zunächst zurückgezogene Schreiben zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung 2020 endgültig veröffentlicht. Im Zuge dessen haben Bundessteuerberaterkammer und der Deutsche Steuerberaterverband e.V. auch ihre Musterverfahrensdokumentation überarbeitet.

Das Bundesfinanzministerium hat sein Schreiben zu den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff am 28.11.2019 veröffentlicht. Darauf aufbauend haben die Steuerberaterkammer und der Steuerberaterverband ihre Musterverfahrensdokumentation zum ersetzenden Scannen überarbeitet. Insbesondere wird über die neu geltenden Regeln zum mobilen Scannen informiert.

Die Finanzverwaltung fordert in den GoBD für zahlreiche Bereiche Verfahrensdokumentationen von den Unternehmen. Das betrifft vor allem die geordnete und sichere Belegablage oder die Umwandlung von Papierdokumenten in elektronische Dokumente. Durch die neue

Möglichkeit, Belege mit einem Smartphone abzufotografieren und in der Cloud zu speichern („mobiles Scannen“), ergeben sich neue Vorgaben.

Die aktualisierte Muster-Verfahrensdokumentation zeigt unter anderem die einzelnen Verfahrensschritte der Belegbearbeitung vom Posteingang über die Prüfung und Digitalisierung bis zur Archivierung. Die Unterstützung reicht von der Anleitung der Mitarbeiter bis zu den Anforderungen an die verwendete Hard- und Software.

Das digitale Belegabbild soll zukünftig den Papierbeleg für Nachweis- und Dokumentationszwecke vollständig ersetzen. **So sind keine originalen Papierbelege mehr notwendig, um die Aufzeichnungen ordnungsgemäß zu führen.**

! Das neue BMF-Schreiben zu den GoBD, die ergänzende Information zur Datenträgerüberlassung sowie die Muster-Verfahrensdokumentation zum ersetzenden Scannen können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nummer 168800000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

BERUFSBILDUNG

Anwerbung von Auszubildenden im Ausland

Deutsch-Marokkanische Partnerschaft für Ausbildung

Im September 2020 sollen als Pilotprojekt bis zu 50 junge Erwachsene im Alter von 18 bis 28 Jahren mit einem guten marokkanischen Schulabschluss eine Ausbildung im Bayerischen Baugewerbe beginnen. Nach der Ausbildung besteht die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung im Betrieb.

Die Bevölkerung Marokkos ist in den vergangenen Jahren aufgrund einer hohen Geburtenrate stark gewachsen. Die Jugendarbeitslosigkeit ist hoch. Gleichzeitig finden die Betriebe des Bayerischen Baugewerbes seit Jahren zu wenig Auszubildende.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigen wir ein Pilotprojekt mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH und der marok-

kanischen Arbeitsverwaltung ANAPEC zur deutsch-marokkanische Partnerschaft für Ausbildung im Baugewerbe. Marokko hat solide staatliche Strukturen mit einem an Frankreich angelehnten Schulsystem.

Mit dem Projekt sollen Wege aufgezeigt werden, wie junge leistungsbereite Erwachsene legal auf dem europäischen Arbeitsmarkt tätig werden können. Zudem möchten die marokkanischen Behörden ihre Ausbildungspläne verbessern.

Merkmale des Projektes

Besonderer Wert wird auf eine gute Schulbildung und berufsnahe Erfahrungen oder sogar eine marokkanische Ausbildung gelegt. Die Auswahl der Bewerber erfolgte in Kooperation mit einem Bauunternehmer und einem Ausbilder aus einem baugewerblichen Betrieb. Derzeit werden die Teilnehmer in Marokko über ein halbes Jahr mit Beteiligung des Goethe-Institutes sprachlich und interkulturell

auf ihre Ausbildung vorbereitet. Dafür müssen die Teilnehmer in der ersten Jahreshälfte 2020 in Casablanca Intensivkurse zur Vorbereitung durchlaufen. Nach Abschluss der Vorbereitung muss mindestens das Sprachzertifikatniveau B1, eine Sprachprüfung nach dem Europäischen Referenzrahmen, erreicht werden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, können die jungen Marokkaner einen Aufenthaltstitel erhalten, um die betriebliche Ausbildung in Deutschland zu absolvieren.

Nach dem Bestehen der Abschlussprüfung gelten die Marokkaner als Fachkräfte im Sinne des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes und können eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, um einen Beruf entsprechend ihrer Qualifikation auszuüben. Das Projekt ist darauf ausgelegt, dass die teilnehmenden Personen dauerhaft in Deutschland bzw. Europa bleiben.

Bewerungskriterien

- Mindestens Niveau BAC (entspricht Abschluss der 12. Klasse)

- abgeschlossene Berufsausbildung mit Bezug zum gewählten Ausbildungsberuf (ein- bis zweijährige schulische Ausbildungen, die nicht mit dem deutschen Ausbildungssystem vergleichbar sind) oder entsprechende Berufserfahrungen
- gute Kenntnis in Französisch, Englisch oder Deutsch (als Indiz für die Fähigkeit sich innerhalb eines halben Jahres Deutsch auf B1-Niveau anzueignen!)
- 18 – 28 Jahre
- polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintrag
- Bereitschaft, sich voll in die Arbeitsprozesse und Anforderungen eines deutschen Betriebes zu integrieren

Ausbildungsvertrag und betriebliche Voraussetzungen

Die marokkanischen Auszubildenden erhalten den üblichen deutschen Ausbildungsvertrag. Wichtige Teilnahmevoraussetzung für den Betrieb ist die Zurverfügungstellung einer geeigneten Unterkunft (Zimmer zur Untermiete mit Kochge-

legenheit, Appartement, Wohnheim, etc.). Nach Abzug der Kosten für die Unterkunft, die maximal 100,- Euro betragen können, soll dem Auszubildenden ein ausreichendes Budget für die Bestreitung des Lebensunterhaltes verbleiben.

Weitere Hinweise

Die Bewerbungsgespräche werden voraussichtlich im März/April 2020 per Skype geführt. Während der ersten 9 Monate nach Ausbildungsstart werden die Teilnehmer durch die GIZ begleitet. Danach wird die Betreuung an Ausbildungsbegleiter der BA überführt.

! Interessierte Ausbildungsbetriebe melden sich bitte unter sadek@lbb-bayern.de.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



BAYERISCHER FLIESENLEGERTAG 2020

Fachtagung der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein im Landesverband Bayerischer Bauinnungen

am 6. März 2020 in der Stadthalle Gunzenhausen

www.fliesentag.bayern



Anerkannt im Rahmen des Qualifizierungsprogramms „Zert-Fliese“ mit 100 Punkten

www.zert-fliese.de

ZERTIFIZIERT

FACHVERBAND
FLIESEN
UND NATURSTEIN

im Zentralverband des Deutschen Bauwesens



Berufsbildungsrecht

Übersicht über neue Regelungen

Zum 01.01.2020 ist das Berufsbildungsmodernisierungsgesetz in Kraft getreten. Damit werden Änderungen an einem Bündel bestehender Gesetze vorgenommen: Berufsbildungsgesetz (BBiG), Handwerksordnung (HWO), Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sowie III., V. und VI. Buch des Sozialgesetzbuches. Gravierende, unmittelbare Auswirkungen auf die baugewerbliche Ausbildung sind nicht zu erwarten.

Das deutsche System der beruflichen Bildung ist eine Erfolgsgeschichte. Die gesetzliche Grundlage dafür ist seit 50 Jahren das Berufsbildungsgesetz.

Mit der Novelle des BBiG und weiterer für die Berufsbildung relevanter Gesetze will die Bundesregierung die berufliche Bildung fit für die Zukunft machen und ihre Attraktivität steigern. Wir haben eine Übersicht über die wesentlichen Änderungen des Gesetzes erstellt und eine erste Bewertung vorgenommen:

Gestufte Ausbildungsgänge

Zukünftig können in Ausbildungsordnungen neue Möglichkeiten zur Verknüpfung von zwei- und dreijährigen Berufen vorgesehen werden. Bei den baugewerblichen Berufen handelt es sich bereits um Stufenausbildungen. Das Berufsbildungsmodernisierungsgesetz wird sich hier auf das Prüfungswesen nach einer Novelle der Ausbildungsverordnung, die derzeit in Arbeit ist, auswirken.

Teilzeitberufsausbildung

Die Möglichkeiten der Nutzung einer Teilzeitberufsausbildung werden erwei-

tert. Nach erster Einschätzung dürften sich diese Änderungen in der Praxis eher auf Büroberufe (kaufmännische Angestellte, Bauzeichner) auswirken.

Freistellung von Auszubildenden

Altersunabhängiger Freistellungsanspruch von Auszubildenden für Berufsschulzeiten: An einem Berufsschultag mit mindestens 5 Unterrichtsstunden á 45 Minuten in einer Berufsschulwoche mit mindestens 25 Unterrichtsstunden an mindestens 5 Tagen. Grundsätzlich vor schriftlichen Abschlussprüfungen 1 Tag.

Mindestausbildungsvergütung

Die Mindestausbildungsvergütung wirkt ab dem Jahr 2020 und steigt bis zum Jahr 2023 im 1. Ausbildungsjahr von 515,- Euro auf 620,- Euro und für das 3. Ausbildungsjahr von 695,25 Euro auf 837,00 Euro. Im Baugewerbe gelten jedoch vorrangig die tariflichen Ausbildungsvergütungen.

Die Ausbildungsvergütung wird zukünftig in der Lehrlingsrolle und Berufsbildungsstatistik erfasst.

Prüfungen

Diese Änderungen eröffnen neue Möglichkeiten der Prüfungsdurchführung und umfassen die Einführung von Prüferdelegationen.

Höherqualifizierung

Die Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung sind

- **geprüfter Berufsspezialist**, hierfür gibt es in den baugewerblichen Berufen noch keine entsprechenden Angebote.
- **Bachelor professional**, diese Fortbildungsstufe entspricht dem Berufsabschluss „Meister“. Die bisherigen Berufsbezeichnungen wie z. B. Meister im Maurer- und Betonbauer-Handwerk können weiterhin geführt werden.
- **Master professional**, diese Fortbildungsstufe entspricht dem im Baugewerbe wenig verbreiteten Abschluss „Geprüfter Betriebswirt nach der Handwerksordnung“.

Insbesondere mit dieser Änderung soll gezeigt werden, dass die akademische und die berufliche Bildung gleich viel wert sind. Die neuen Fortbildungsstufen sind international verständlich und machen im Ausland auf Anhieb den Berufsabschluss sichtbar.

! Das neue Berufsbildungsgesetz können Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter www.gesetze-im-internet.de abrufen.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



BG Bau Arbeitsschutzprämien 2020 Neuer Katalog ist online

Der neue Katalog für die Arbeitsschutzprämien 2020 steht zur Verfügung. Zur Vermeidung von Absturzunfällen liegt der Förderschwerpunkt in diesem Jahr auf Leitern und Gerüsten.

Seit Jahren fördert die BG BAU zur schnellen Verbreitung neue Arbeitsschutztechnologien. Für Leitern, siehe BLICKPUNKT BAU 04/2019, und Gerüste, siehe BLICKPUNKT BAU 02/2019 gibt es technische Arbeitsmittel, die Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz deutlich verbessern. Dementsprechend wurden auch die Anforderungen in den Regelwerken erhöht. Leitern dürfen als hochgelegener Arbeitsplatz nur verwendet werden, wenn es aus technisch-wirtschaftlichen Gründen keine andere Möglichkeit gibt, die zu verrichtenden Arbeiten nur zeitweilig sind und die Stufen mindestens 8 cm breit sind. Sprossenleitern können ausnahmsweise als Zugang zu hochgelegenen Arbeitsplätzen bis zu 5 m weiter genutzt werden. Bei den Gerüsten haben sich die Anforderungen für die Schutzeinrichtungen während der Montage und an die Zustiege mittels Treppentürmen erhöht.

Aus diesen Gründen wird 2020 die Beschaffung folgender Schutzeinrichtungen gefördert:

- Stufen-Schiebeleitern
- Podestleitern
- leichte Plattformleitern
- energielos betriebene Kleinsthubarbeitsbühnen/Lifte
- Tritte, Arbeits- und Kleinpodeste
- Leiterzubehör
- Stufen-Glasreinigerleitern
- Ein-Personen-Gerüste
- Treppenläufe für

fahrbare Arbeitsbühnen

- Bautreppen
- Montageschutzgeländer für Gerüste
- Systemimmanenter/systemintegrierter Seitenschutz im Gerüst
- Höhensicherungsgeräte (HSG) mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSaGA)
- temporäres Lifeline-System für Dach-, Holz- und Montagearbeiten
- Industrieschutzhelme DIN EN 397 mit 4-Punkt-Kinnriemen und Sonnenschutz.

Antragsberechtigt sind gewerbliche Mitgliedsunternehmen der BG BAU mit mindestens einem Beschäftigten und einem BG-Beitrag ab 100 Euro. Unternehmer ohne Beschäftigte mit einer freiwilligen Versicherung bei der BG BAU können über eine Fördersumme von bis zu 250 Euro verfügen. Ab einer Beitragssumme von 251 Euro sind die Förderbeträge

prozentual gestaffelt. Der maßgebliche Beitrag ist auf dem aktuellen Beitragsbescheid unter dem Punkt „Summe BG-Beitrag“ angegeben. Unternehmen mit BG-Beiträgen bis 100.000 Euro können Arbeitsschutzprämien über mehrere Jahre ansparen. Der Stand der verfügbaren Fördermittel wird auf der Internetseite der jeweiligen Maßnahme angezeigt.

! Den Katalog der BG BAU „SICHER ARBEITEN UND DABEI SPAREN“ mit sämtlichen Arbeitsschutzprämien 2020 finden Sie unter www.bgbau.de/service/angebote/arbeitsschutzpraemien/.

Die TRBS 2121 Teil 1 finden Sie unter www.lbb-bayern.de, Quick-Link-Nummer 136800000 und Teil 2 unter Quick-Link-Nummer 146700000.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Konsens bei Fehlerlichtbogen-Schutzeinrichtungen

Mit der Neuerscheinung der DIN VDE 0100-420 ist die pauschale Forderung eines Einbaus von Fehlerlichtbogenschutz-einrichtungen (AFDD) in nicht mindestens feuerhemmenden Wänden entfallen. Praxishilfen unterstützen nun Planer, Elek-triker und Bauherrn bei der Umsetzung der neuen Norm.

Die umstrittene Regelung betraf insbeson- dere den Holzbau, aber auch solche Bauweisen, die laut DIN aufgrund der Verwendung brennbarer Baustoffe einen geringeren Feuerwiderstand als feuer- hemmend aufweisen.

Zukünftig muss hierfür eine Risiko- und Sicherheitsbewertung zum Brandschutz durchgeführt werden.

Hierfür haben die beteiligten Verbän-

de Bundesverband Deutscher Fertigbau, Deutscher Holzfertigbau-Verband, Zent- ralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerker und der Zentralverband des Deutschen Bau- gewerbes eine Praxishilfe erarbeitet.

Des Weiteren gibt es für öffentliche Ge- bäude seit 2017 eine Arbeitshilfe des Arbeitskreises Maschinen- und Elektro- technik staatlicher und kommunaler Ver- waltungen (AMEV).

! Die ZDB-Praxishilfe und die AMEV-Arbeitshilfe können unter www.lbb-bayern.de mit Quick- Link-Nummer 168600000 abge- rufen werden.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Nachrüstung von Handwerker- und Lieferfahrzeugen Aufruf für Förderprogramme läuft Ende Februar aus

Die Aufrufe zu den Förderprogrammen zur Nachrüstung von leichten Handwerker- und Lieferfahrzeugen („LHLF“ 2,8 bis zu 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht, zGG) und von schweren Handwerker- und Lieferfahrzeugen („SHLF“ 3,5 bis zu 7,5 Tonnen zGG) mit Stickoxidminderungssystemen laufen noch, wie in BLICKPUNKT BAU Heft 6/2019, S. 19 berichtet, bis zum 29. Februar 2020.

Für LHLF beträgt die Förderung 3.600 Euro der System- und Einbaukosten und für SHLF 4.800 Euro. Weiterhin gilt zu- sätzlich in allen Gewichtsbereichen eine maximale Förderquote von 80 %.

Förderberechtigt sind Fahrzeughalter mit gewerblich genutzten Fahrzeugen von 2,8 t bis 7,5 t, die ihren Firmensitz in einer der von Grenzwertüberschreitungen be- troffenen Stadt (in Anhang II der jeweils geltenden Förderrichtlinie genannt) oder

den angrenzenden Landkreisen haben sowie die gewerblichen Fahrzeughalter, deren Firma nennenswerte Aufträge in ei- nen der betroffenen Städte oder den an- grenzenden Landkreisen hat.

Förderantrag stellen

Interessierte Unternehmen, die zur Sen- kung des Stickoxidausstoßes beitragen bzw. ihr Nutzfahrzeug vor bestehenden oder zukünftig möglichen Fahrverboten

sichern wollen, sollten rechtzeitig Förder- mittel beantragen.

Die Einreichung eines Förderantrages beim Bundesamt für Verwaltungsdienst- leistungen (BAV) reicht aus, um die Mittel zu binden.

Es muss zum Zeitpunkt der Beantragung noch kein Nachrüstsatz für das jeweilige Fahrzeug beim Kraftfahrtbundesamt zu- gelassen oder in Werkstätten verfügbar sein. Als Nachrüstung von als Pkw zuge- lassenen Fahrzeugen werden nicht ge- fördert.

! Informationen zur Förderung im Internetangebot der Bundesan- stalt für Verwaltungsdienstlei- stungen unter: <https://www.bav.bund.de>

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Planungsbeschleunigungsgesetz II verabschiedet Umsetzung von Verkehrsinfrastrukturprojekten wird leichter

Der Bundestag hat Anfang Februar zwei Gesetzentwürfe der Bundesregierung zur Planungsbeschleunigung verabschiedet.

Das vom Bundestag nun beschlossene Planungsbeschleunigungsgesetz II enthält Regelungen, die die Verfahren für Ersatzneubauten bei Straße und Schiene verschlanken sollen. Zudem sollen durch die Entlastung der Kommunen von Finanzierungsbeiträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz Investitionen in das Schienennetz beschleunigt werden.

Bahnbau

Durch die Neuregelung soll u.a. der Ersatz von bestehenden Betriebsanlagen nur noch dann genehmigungspflichtig sein, wenn der Grundriss der Betriebsanlage „wesentlich“ geändert wird. Die Beurteilung, ob eine wesentliche Änderung des Grundrisses vorliegt, sei nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ

zu bewerten, heißt es. So liegt der Vorlage zufolge eine wesentliche Änderung etwa dann vor, „wenn durch die umfangreicheren Ausmaße des Bauwerks Grundstücke Dritter in Anspruch genommen werden müssen oder Dritte durch die Änderung erstmals oder erheblich mehr belastet werden“.

Auch die Duldungspflichten von Eigentümern, Nutzungsberechtigten und Besitzern von Grundstücken, auf welchen Gleisanlagen instand gehalten oder erneuert werden, sollen erweitert werden.

Bundesfernstraßenbau

Änderungen sind auch im Bundesfernstraßengesetz geplant. Diese beziehen sich ebenfalls auf die Nutzungs-erlaubnis-

se von Grundstücken. Mit Blick auf die Planfeststellungspflicht soll durch die Novellierung geregelt werden, dass beispielsweise die temporäre Verlegung einer Bundesfernstraße ohne Kapazitätserweiterung – etwa im Rahmen einer erhaltungsbedingten Erneuerung bestehender Brückenbauwerke zur Anbindung eines Ersatzneubaus – „keinem umfassenden erneuten Genehmigungsverfahren zu unterwerfen und als Unterhaltung zu qualifizieren ist“.

Bewertung

Die baugewerblichen Verbände begrüßen die mit dem Gesetz geschaffenen Möglichkeiten zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Damit wurde ein wichtiger und positiver Beitrag zur zeitgerechten Umsetzung von Verkehrsinfrastrukturprojekten geschaffen.

Um die in Aussicht stehenden Milliarden für den Infrastrukturaufbau und -erhalt tatsächlich auch abrufen und verbauen zu können, ist der neue Rechtsrahmen sehr hilfreich.

 Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Neu erarbeitete Branchenregel Tiefbau

Die Branchenregel Tiefbau der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) ist als DGUV Regel 101-604 im Oktober 2019 erschienen.

Die DGUV- Regel Tiefbau bietet konkrete Hilfestellungen bei den Arbeitsschutzmaßnahmen im Rahmen von Tiefbauarbeiten.

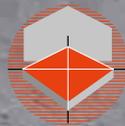
Sie umfasst die wichtigsten Präventionsmaßnahmen, um die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele für das Unternehmen und dessen Belegschaft zu erreichen.

! Die Branchenregel Tiefbau ist im Internetangebot der DGUV unter <https://www.dguv.de> kostenlos erhältlich.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE



ESTRICH UND BELAG



BAYERISCHER ESTRICHTAG 2020

29. APRIL IN TAUFKIRCHEN
Kultur & Kongress Zentrum KUZ

Veranstaltet von der Landesfachgruppe Estrich
und Belag im LBB und unterstützt durch Frieser
München GmbH

www.estrichtag.bayern



Deutscher Estrichpreis 2020 Beste Leistungen im Estrichbereich gesucht

Der Bundesverband Estrich und Belag e.V. und die WEGO Systembaustoffe GmbH vergeben den Deutschen Estrichpreis 2020.

Teilnehmen können alle Estrichleger, die einen in Deutschland registrierten Estrichbetrieb führen. Bewerben können sich Teilnehmer mit besonderen Leistungen im Bereich Estrich mit folgenden Kriterien:

- Problemstellung und innovativer Lösungsansatz
- Präsentation gegenüber dem Auftraggeber
- Umsetzung des Projektes

! Die Bewerbungsunterlagen sollen in gedruckter und in elektronischer Form (z. B. als .pdf-Datei) an folgende Adresse gesendet werden:

ibf Institut für Baustoffprüfung und Fußbodenforschung
z.Hd. Frau Marion Lankes, Industriestraße 19, 53842 Troisdorf.
info@ibf-troisdorf.de

Einsendeschluss ist der **24.02.2020**

Teilnahmebedingungen, einzureichende Unterlagen und weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesverbands Estrich und Belag unter www.beb-online.de

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



© PlanIT DIGITAL

BAHNBAU

Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung III unterzeichnet: Bis 2030 fließen 86 Mrd. Euro für Investitionen der Deutschen Bahn

Am 14. Januar 2020 unterzeichneten Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer, der Vorstandsvorsitzende der DB AG Richard Lutz sowie DB-Infrastrukturvorstand Ronald Pofalla im Beisein von Bundesfinanzminister Olaf Scholz den Vertrag über die neue Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV III).

Diese Vereinbarung sieht vor, dass bis 2030 86 Milliarden Euro in den Erhalt und die Modernisierung des bestehenden

Schiennetzes fließen. Damit sollen Gleise und Bahnhöfe, Stellwerke und Energieversorgungsanlagen erneuert

werden. Von den Gesamtmitteln trägt der Bund 62 Milliarden Euro. Die DB steuert 24 Milliarden Euro Eigenmittel zu. Damit

stehen durchschnittlich 8,6 Milliarden Euro pro Jahr für Ersatzinvestitionen und Instandhaltung zur Verfügung. Das sind 54 Prozent mehr als im vergangenen Planungszeitraum.

Die LuFV III regelt insbesondere die Ersatzinvestitionen in das bestehende Eisenbahnnetz, bestimmt Qualitätskennziffern und Sanktionen bei Nichteinhaltung. Die Laufzeit von zehn Jahren hat sich gegenüber der LuFV II verdoppelt.

Die Investitionen fließen unter anderem in die Erneuerung von jährlich rund 2.000 Kilometern Gleis und 2.000 Weichen. Insgesamt wird in diesem Jahrzehnt die Erneuerung von 2.000 weiteren Eisenbahnbrücken in Angriff genommen. Rund sieben Milliarden Euro fließen allein in die Stellwerkstechnik.

Bewertung

Mit der Verstärkung der Investitionen in die Infrastruktur der Bahn im Rahmen der

Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung werden die richtigen Weichen gestellt. Mit den zur Verfügung gestellten Finanzmitteln erhalten die mittelständischen Firmen der Bauwirtschaft die erforderliche Planungssicherheit, um nachhaltige Kapazitäten für die anstehenden Bauaufgaben zu schaffen. Daher begrüßen wir die Vereinbarung zwischen dem Bund und der Deutschen Bahn ausdrücklich.

Nun muss sichergestellt werden, dass die Gelder auch wirklich verbaut werden und es zu einem echten Update für die Bahninfrastruktur kommt. Wichtig ist, dass hierbei der heimische Mittelstand eingebunden ist und die Vergabep Praxis durch Fach- und Teillosvergabe auch kleinere Bauunternehmen einbezieht.

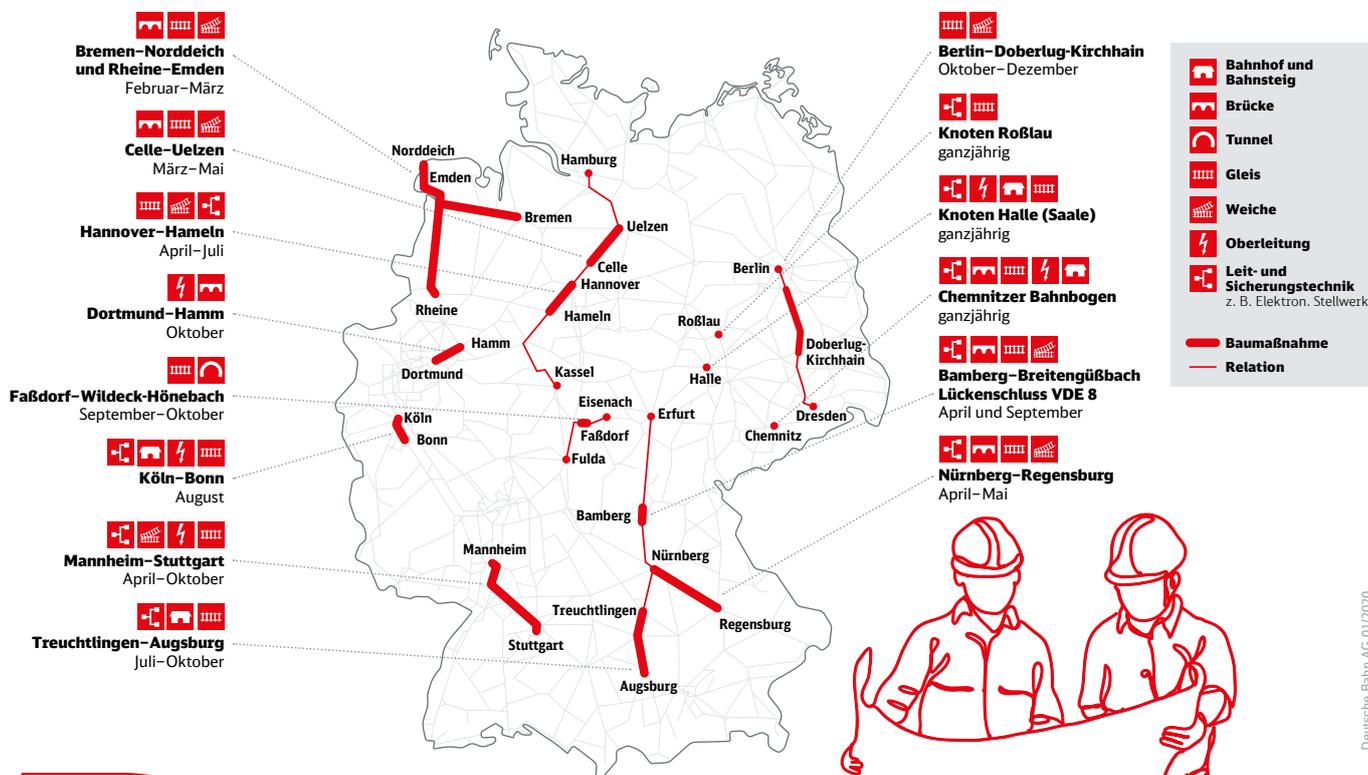
Allein im laufenden Jahr will die Deutsche Bahn über 160 Brücken und 800 Bahnhöfe modernisieren. Allein für die Investitionen in moderne Bahnhöfe stehen in 2020 rund 1,6 Mrd. Euro zur Verfügung.

Nur wenn die baugewerblichen Betriebe des Mittelstands in die Umsetzung der Investitionen besser als bisher eingebunden werden, kann es zu einer spürbaren Verbesserung für das Schienennetz kommen.

! Die vollständige LuFV III finden Sie unter www.bmvi.de

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Auswahl wichtiger Baumaßnahmen 2020



VERANSTALTUNGEN

Bayerischer Fliesenlegertag

Datum: 6. März 2020
Ort: Gunzenhausen
Veranstalter: Landesfachgruppe
Fliesen und Naturstein im LBB
Website: <https://fliesentag.bayern.de>

Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes

Datum: 22. April 2020
Ort: Oskar von Miller Forum, München
Veranstalter: Stiftung Berufsförderung
Bayerisches Baugewerbe

Jungunternehmertagung des ZDB

Datum: 12. – 14. März 2020
Ort: Berlin
Veranstalter: Vereinigung Junger Bauunternehmer
im Zentralverband
des Deutschen Baugewerbes

Bayerischer Estrichtag

Datum: 29. April 2020
Ort: Taufkirchen bei München
Veranstalter: Landesfachgruppe
Estrich und Belag im LBB

Ausbau- und Fassadentag – Treffen der Profis

Datum: 18. April 2020
Ort: Nürnberg
Veranstalter: LBB

Verbandstag der Bayerischen Baugewerbeverbände

Datum: 14. Mai 2020
Ort: BMW-Welt München
Veranstalter: LBB

☑ Weitere Informationen, Programm und Anmeldemöglichkeiten finden Sie auf www.lbb-bayern.de.



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

Ausbau- und Fassadentag Treffen der Profis

18. April 2020, ab 9.00 Uhr

Bildungszentrum 2 der Handwerkskammer für Mittelfranken
Sieboldstraße 9 · 90411 Nürnberg

- Branchentreff
- Fachausstellung
- Technische Vorträge
- „Klassentreffen“ der bayerischen Stuckateure und Trockenbauer
- Rechliche Vorträge
- Impulse von Kollegen
- Kontakt zu Industrie-Partnern
- gute Verpflegung



© Nils Schwarz

Exklusiv für Mitgliedsbetriebe: Die neue Azubi-Stellenbörse

Unsere Stellenbörse für Ausbildungs-
und Praktikumsplätze online.

Mit nur 3 Klicks
Ihre Stellenangebote platzieren.

- 1 Login auf www.lbb-bayern.de
- 2 Azubi-Stellenbörse in „Meine Daten“
- 3 Neues Stellenangebot erstellen

Und los geht's!

www.lbb-bayern.de



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE



HOCH- UND
MASSIVBAU



STRASSEN-
UND TIEFBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKSb-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU